

RS Vwgh 2017/9/14 Ro 2016/15/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2017

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §39;

1. BAO § 39 heute
2. BAO § 39 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
3. BAO § 39 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Eine ausschließliche Förderung liegt nicht vor, wenn die Körperschaft - abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - andere als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Der Ausschließlichkeitsgrundsatz verlangt, dass die gesamte Tätigkeit der Körperschaft grundsätzlich den steuerlich begünstigten Zwecken dienstbar gemacht wird (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, § 39, 466). Ein bloßes Überwiegen des begünstigten Zwecks reicht nicht aus (vgl. VwGH vom 26. Jänner 1994, 92/13/0059). Eine ausschließliche Förderung liegt nicht vor, wenn die Körperschaft - abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - andere als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Der Ausschließlichkeitsgrundsatz verlangt, dass die gesamte Tätigkeit der Körperschaft grundsätzlich den steuerlich begünstigten Zwecken dienstbar gemacht wird (vergleiche Stoll, BAO-Kommentar, Paragraph 39, 466,). Ein bloßes Überwiegen des begünstigten Zwecks reicht nicht aus (vergleiche VwGH vom 26. Jänner 1994, 92/13/0059).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016150029.J02

Im RIS seit

16.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>